

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9a BV 19/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Versorgungsamt Hamburg,
Hamburg 50, Paul-Neumann-Platz 5,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 1991 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richterin J a e g e r und Richter Dr. L a d a g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht Hamburg im Urteil vom 3. Juli 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht in der durch § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten Form begründet worden. Sie ist deshalb entsprechend §§ 169, 193 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Der Beschwerdeführer behauptet zwar, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Seine Ausführungen lassen das aber nicht erkennen. Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache hätte erläutert werden müssen, daß und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hätte (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Der Beschwerdeführer zeigt aber keine Rechtsfrage dieser Art auf, sondern beschränkt sich auf Ausführungen dazu, daß das Landessozialgericht (LSG) bei der gegebenen Beweislage die Verschlimmerung des schädigungsbedingten Hörleidens sowie das Vorliegen einer schädigungsbedingten degenerativen Meniskusveränderung hätte bejahen müssen. Der Gesetzgeber hat Mängel der Beweiswürdigung ausdrücklich von der Beschwerderüge ausgenommen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Das schließt zwar nicht aus, daß auch Fragen des Beweisrechts von grundsätzlicher Bedeutung sein und deshalb im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde die Revisionsinstanz eröffnen könnten. Dann muß aber eine solche klärungsbedürftige Frage des Beweisrechts aufgezeigt werden. Soweit der Kläger in Frage stellt, ob das LSG aus dem Fehlen von Brückensymptomen für die Frage des Ursachenzusammenhanges nachteilige Schlüsse ziehen durfte, konnte daraus möglicherweise eine allgemeine Frage des Beweisrechts formuliert werden. Der Kläger hat aber nicht dargelegt, daß eine solche Frage klärungsbedürftig sei. Es gehört zu den anerkannten Grundsätzen des Beweisrechts, daß eine Krankheit, für die mehrere Ursachen in Betracht kommen, regelmäßig nur dann auf ein mehrere Jahrzehnte zurückliegendes schädigendes Ereignis zurückgeführt werden kann, wenn in der zurückliegenden Zeit Krankheitsanzeichen vorlagen. Lassen sich die dazu erforderlichen Tatsachen nicht feststellen, geht dies als Folge der sog objektiven Beweislast zum Nachteil des Antragstellers.

